

Newsletter 29.08.2019

Neue Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab September 2019:

- **niedrigere Leistungen für Alleinstehende in den Unterkünften trotz Leistungsanpassung (Kürzung um ca. EUR 35,-)**
- **nur noch Überbrückungsleistungen bei Anerkannten-Fällen, wenn die Betroffenen bereits vollziehbar ausreisepflichtig sind**
- **Leistungskürzung für alle Dublin-Fälle ab Entscheidung des BAMF**

Am 21.08.2019 ist das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ in Kraft getreten, am 01.09.2019 wird das Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Kraft treten. Beide Gesetze enthalten massive Leistungskürzungen.

Dies betrifft insbesondere folgende Personengruppen:

- **alle Alleinstehenden und Alleinerziehenden in den Unterkünften**
- **alle Abgelehnten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits eine Anerkennung oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht erhalten hatten, in der Regel ab BAMF-Bescheid**
- **alle Asylsuchenden mit Dublin-Bescheid**

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Mit der Neuregelung im Asylbewerberleistungsgesetz werden zwar endlich die Bedarfssätze angepasst (nachdem die letzte Erhöhung 2016 erfolgt ist). Allerdings hat der Gesetzgeber eine neue Bedarfsstufe für **Alleinstehende** eingeführt, **die noch nicht in einer eigenen Wohnung wohnen**. Sie erhalten zukünftig genauso viel wie Ehegatten und damit nur etwa **90 % der vollen Leistungen**. Statt eigentlich EUR 344,- (bei voller Geldleistung) erhalten diese Personen ab 01.09.2019 **nur noch EUR 310,-** monatlich und damit weniger als vor der „Erhöhung“.

In den Ankerzentren bekommen die Betroffenen **ca. EUR 10,- bis 15,- weniger** als vorher.

Auch die **Betroffenen, die bereits Analogleistungen erhalten** (bisher nach 15 Monaten, **ab September erst nach 18 Monaten**), bekommen nur noch 90 % der vorherigen Leistungen. Bei Ihnen fällt die Kürzung daher noch höher aus.

Dadurch soll „*der besonderen Bedarfslage von Leistungsberechtigten in Sammelunterkünften*“ Rechnung getragen werden. Es sei davon auszugehen, dass *eine Gemeinschaftsunterbringung für die Bewohner solcher Unterkünfte Einspareffekte zur Folge hat, die denen in Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind.*

Wir halten diese Regelung für **offensichtlich verfassungswidrig**, weil die Betroffenen in der Praxis tatsächlich keine Einsparmöglichkeiten haben.

2. Betroffene, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits eine Anerkennung oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht erhalten hatten, konnten schon nach der alten Regelung eine Kürzung erhalten. Nach der Rechtsprechung des bayerischen Landessozialgerichts durfte eine Kürzung in der Regel aber erst ab vollziehbarer Ausreisepflicht vorgenommen werden.

Nun sollen diese Personen **gar keine Leistungen mehr** erhalten, wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (in der Regel ab BAMF-Bescheid) Sie sollen **nur noch sog. Überbrückungsleistungen** erhalten (Leistungen für **Ernährung für zwei Wochen und Reisekosten** für die Reise in den anderen EU-Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung oder das sonstige Aufenthaltsrecht besteht).

Der Personenkreis der Anerkannten soll also durch Aushungern zur Weiterwanderung gezwungen werden.

Auch diese Regelung ist nach unserer Auffassung **offensichtlich verfassungswidrig**, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Hilfebedarf der Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen gedeckt werden muss.

3. Nach dem neu eingeführten § 1a Abs. 7 AsylbLG erhalten alle Personen mit Dublin-Bescheid nur noch gekürzte Leistungen (Leistungen für Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, in der Regel als Sachleistung).

Auch diese Regelung ist nach unserer Auffassung **offensichtlich verfassungswidrig**, weil sich der Hilfebedarf von Personen mit Dublin-Bescheid nicht von dem anderer Geflüchteter oder Abgelehnter unterscheidet. Hinzu kommt, daß nur ein kleiner Teil der Personen mit Dublin-Bescheid tatsächlich in den zuständigen EU-Mitgliedstaat überstellt wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Hilfebedarf der Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, aber unabhängig von migrationspolitischen Erwägungen gedeckt werden muss.

Praktische Vorgehensweise:

Wir raten allen Betroffenen dazu, **Widerspruch** gegen den neuen Sozialleistungsbescheid einzulegen und ggf. einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Sozialgericht zu beantragen.

Falls die Sozialbehörde vorher ein **Anhörungsschreiben** verschickt, wird es nichts ändern, darauf zu reagieren, weil die Behörde verpflichtet ist, die gesetzliche Neuregelung umzusetzen. Ausnahmsweise kann eine Stellungnahme dazu sinnvoll sein, weshalb eine Rückreise in den anderen EU-Mitgliedstaat, in dem eine Anerkennung oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht besteht, nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(Achtung: Es ist auch denkbar, daß die Behörden **ohne einen neuen Bescheid** die Leistungen kürzen. Auch in diesem Fall ist es möglich, Widerspruch gegen die neue Leistungsbewilligung einzulegen.)

Wenn uns die erforderlichen Unterlagen hierher übermittelt werden, übernehmen wir gerne die Vertretung und werden **Widerspruch** einlegen und ggf. einen **Antrag auf eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht** stellen.

Hierfür benötigen wir

- den neuen Sozialleistungsbescheid (falls vorhanden)
- ein unterzeichnetes Vollmachtsformular (im Anhang)
- ein ausgefülltes und unterzeichnetes PKH-Formular (Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse; im Anhang)
- eine Kopie des Ausweisdokuments (Duldung, Aufenthaltsgestattung, white paper o.ä.)
- einen ausgefüllten Mandant*innenfragebogen (im Anhang)

Bitte schicken Sie uns alle Unterlagen per Post oder per e-mail, dann bitte in einer einzigen pdf-Datei (bitte nicht für jede Seite eine Datei!).

Wir übernehmen das Mandat auf Prozesskostenhilfebasis. Vorschüsse fordern wir nicht an.

Die Frist für den Widerspruch beträgt einen Monat ab Zustellung des Bescheides.

Wir nehmen Mandate aus ganz Bayern an.

**Unterlagen und Nachfragen bitte an:
klaus.schank@haubner-schank.de**